Satzung des Vereins "GMD-Konferenz"

- 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr
- 1.1 Der Verein führt den Namen "GMD und Chefdirigentenkonferenz". Er soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- 1.2. Sitz des Vereins ist 01326 Dresden, Tolstoistrasse 6.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgabe des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Bereich des Musiktheaters und des Konzertes.
- 2.3 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Vernetzung und den Austausch von Vereinsmitgliedern in ihrer Arbeit verwirklicht. Dies kann unter anderem geschehen durch:
- a Veranstaltung von Kongressen zum Informationsaustausch über die aktuellen Arbeitsbedingungen von Dirigenten im deutschsprachigen Raum,
- b Veranstaltung von Symposien zur Situation von Theatern und Orchestern im deutschsprachigen Raum,
- c Vernetzung der künstlerischen Aktivitäten der Mitglieder über das Internet,
- d Akquise von Fördermitteln,
- e Öffentlichkeitsarbeit,
- f Einflussnahme auf kulturpolitische Institutionen zur Förderung von Oper und Konzert,
- g Kooperation mit bestehenden kulturellen und berufsständischen Vereinigungen,
- h Interessensvertretung der Künstler gegenüber Veranstaltern,
- i Vermittlung von kompetenter Rechts- und Steuerberatung.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 3. Mittelverwendung und Begünstigungsverbot
- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

4. Mitgliedschaft

- 4.1 Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person unabhängig von ihrem Wohnsitz werden. In der Regel sind dies Generalmusikdirektoren (GMD), Chefdirigenten oder musikalische Oberleiter, die im deutschsprachigen Raum tätig sind.
- 4.2 Die Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.3 Ehrenmitglieder sind Personen, denen der Verein für herausragende ideelle Verdienste um den Vereinszweck besondere Anerkennung und Dankbarkeit erweisen will.
- 4.4 Über die Aufnahmen von ordentlichen Mitgliedern entscheidet auf schriftlichen Antrag abschließend der Vorstand. Der Vorstand kann dazu die Mitglieder befragen. Die Entscheidung bedarf keiner Begründung. In dem Aufnahmeantrag sind mindestens Angaben über den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, die Wohnanschrift sowie eine E-Mailadresse zu machen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen unverzüglich dem Verein mitzuteilen.
- 4.5 Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines jeden Quartals aus dem Verein austreten. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft durch Tod, Auflösung von juristischen Personen bzw. Personenvereinigungen oder Institutionen oder Ausschluss.
- 4.6 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung nur auf Antrag des Vorstands ohne Stimmrecht des betroffenen Mitglieds, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
- 4.7. Der Ausschluss ist ferner zulässig, wenn sich ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht im Verzug befindet und trotz Mahnung sowie zweiter Mahnung mit gleichzeitiger Androhung des Ausschlusses nicht gezahlt hat. In diesem Fall entscheidet über den Ausschluss der Vorstand. Sind Zustellungen an das Mitglied mangels zutreffender Adressdaten unmöglich, sind Mahnungen entbehrlich.

5. Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und nach gesondertem Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen zu zahlen. Der regelmäßige Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des Endes der Mitgliedschaft nicht erstattet. Während eines Zahlungsverzugs ruhen die Wahl- und Stimmrechte eines Mitglieds.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Vereinsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und bis zu sechs stellvertretenden Vorsitzenden. Die Geschäftsbereiche regelt der Vorstand.
 - Der Vorstand besteht aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern, nämlich dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand sollte überwiegend aus aktiven Generalmusikdirektoren, Chefdirigenten oder musikalischen Oberleitern bestehen.
- 6.2 Die Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- 6.3. Zwei Mitglieder des Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt. Der Vorstand regelt im Übrigen die Zuständigkeiten und Aufgaben seiner Mitglieder und seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung selbst.
- 6.4 Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Erstattung der ihnen entstandenen Kosten.
- 6.5 Bei Einberufung einer Vorstandssitzung muss der Gegenstand der Beschlussfassung nicht bezeichnet werden.
- 6.6. Zur Beschlussfassung des Vorstands ist es erforderlich, dass alle Vorstandsmitglieder anwesend sind oder sich mit einer Abstimmung auf anderem Wege einverstanden erklärt haben.
- 6.7 Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen. Das Abstimmungsergebnis ist schriftlich zu vermerken.

7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie nimmt den Geschäftsbericht des Vorstands und der Revisoren für das vorangegangene Geschäftsjahr entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstands und führt zu Beginn der Amtsperiode die Vorstands- und Revisorenwahlen durch. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Vereinsmitglieder anwesend sind.
- 7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sind die Verhandlungsgegenstände anzugeben.
- 7.3 Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festzulegende Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- 7.4 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand geleitet, sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Vorstand, hilfsweise Versammlungsleiter, bestellt einen Schriftführer. Durch Beschluss kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung

geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht gezählt. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zu Änderungen des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.

7.5 Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer zu protokollieren. Das Protokoll hat die Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung, die erschienenen Teilnehmer, die Einladung nebst Tagesordnung sowie sämtliche Wahl- und Abstimmungsergebnisse zu enthalten und ist von den Versammlungsleitern und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind vom Vorstand zu verwahren und jedem Mitglied zugänglich zu machen.

8 Schluss- und Übergangsbestimmungen

- 8.1 Soweit diese Satzung es nicht ausdrücklich anders vorsieht, genügt zur Wahrung des Schriftformerfordernisses die Einhaltung der Textform § 126 b BGB.
- 8.2 Die Zeit von der Vereinsgründung bis zum nächsten Jahreswechsel gilt als Rumpfgeschäftsjahr. Die Amtszeit des ersten Vorstands endet mit Ablauf des Rumpfgeschäftsjahres. Für diese Zeit kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass der Vorstand abweichend von Ziff. 6.1. aus nur einer Person als Vorsitzendem besteht. In diesem Fall ist die zum Vorstand gewählte Person allein berechtigt, den Verein zu vertreten. Revisoren werden für das Rumpfgeschäftsjahr nicht gewählt.
- 8.3 Satzungsänderungen können bis zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister auch durch Beschluss des Vorstands erfolgen, sofern die Änderungen nach entsprechendem Hinweis des Registergerichts oder der zuständigen Behörden sind, um die Registereintragung oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu erlangen.
- 8.4 Während des Rumpfgeschäftsjahres und darüber hinaus, solange der Verein nicht mehr als 50 Mitglieder hat, können Beschlüsse der Mitgliederversammlung nach Entscheidung des Vorstands auch im Wege eines Mitgliederentscheids herbeigeführt werden. Der Mitgliederentscheid erfolgt durch Stimmabgabe per E-Mail oder auf ähnliche Weise durch elektronische Kommunikation in Textform. Die Mitgliederversammlung erlässt hierfür weiter Durchführungsbestimmungen.
- 8.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Musikrat e.V. zwecks Verwendung für Stipendien im Bereich der Dirigentenförderung (Dirigentenforum), hilfsweise an das Bundesland, in dem der Verein seinen Sitz hat, zur Förderung der Kunst und Kultur.

Rasmus Baumann Andreas Bausdorf Marcus Bosch Markus Frank
Roland Kluttig Florian Ludwig Uwe Sandner Andreas Schüller

Eckehard Stier